



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2007 (16.07)  
(OR. fr)**

**11824/07**

**JUR 281  
COUR 37  
JUSTCIV 203  
ASIM 57  
JAI 384**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Herr  
Vassilios SKOURIS

Eingangsdatum: 11. Juli 2007

Empfänger: der Präsident des Rates der Europäischen Union, Herr Luis Amado

---

Betr.: Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der  
Sicherheit und des Rechts  
– Änderungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs  
= Entwurf eines Beschlusses des Rates

---

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des  
EAG-Vertrags bitte ich den Rat, im Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs die im  
beiliegenden Entwurf eines Beschlusses des Rates enthaltene Änderung vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Einführung eines Eilvorlageverfahrens in bestimmten  
Bereichen ermöglichen, das von einigen Vorschriften der Satzung abweicht.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass ich Ihnen gleichzeitig mit gesondertem Schreiben im Hinblick auf die Genehmigung des Rates einen Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übermittle, der die Einführung eines Eilvorlageverfahrens für bestimmte Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft.

Der in allen Amtssprachen beiliegende Entwurf eines Beschlusses des Rates ist mit einer Begründung versehen, auf die zu verweisen ich mir erlaube.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vassilios SKOURIS

ENTWURF  
VON ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GERICHTSHOFS

Das vorgeschlagene Eilverfahren für Vorabentscheidungsersuchen in den in Titel VI des EU-Vertrags und Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags genannten Bereichen weicht in verschiedener Hinsicht von den Bestimmungen der Satzung ab.

Das schriftliche Verfahren ist auf einige der in Artikel 23 der Satzung vorgesehenen Beteiligten beschränkt, und die Frist für die Einreichung ihrer schriftlichen Erklärungen beträgt nicht, wie in Artikel 23 vorgesehen, zwei Monate, sondern wird vom Gerichtshof festgesetzt. Für die übrigen Beteiligten ist das Verfahren auf das mündliche Verfahren beschränkt, obgleich sowohl Artikel 20 als auch Artikel 23 der Satzung ein schriftliches Verfahren vorsehen. Das mündliche Verfahren umfasst keine förmlichen Schlussanträge des Generalanwalts, obwohl nach Artikel 20 der Satzung das mündliche Verfahren Schlussanträge umfasst, es sei denn, dass der Gerichtshof etwas anderes beschließt, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft.

Es erscheint erforderlich, in der Satzung eine Vorschrift vorzusehen, die diese Abweichungen erlaubt.

Außerdem könnte es angebracht sein, in eine solche Vorschrift das beschleunigte Verfahren aufzunehmen, das so, wie es in der Verfahrensordnung für Klagen (Artikel 62a) und für Vorabentscheidungsersuchen (Artikel 104a) vorgesehen ist, bereits als Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 20 und 23 der Satzung aufgefasst werden kann.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 245 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 Absatz 2,

auf Antrag des Gerichtshofs vom .....,

nach Stellungnahme der Kommission vom .....,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom .....,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Einführung eines Eilvorlageverfahrens für Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Bereichen ist die Möglichkeit vorzusehen, von einigen Vorschriften des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs über das Verfahren abzuweichen, und der guten Ordnung halber ist in der Vorschrift, die diese Abweichungen erlaubt, auch das in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehene beschleunigte Verfahren zu erwähnen –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 23 wird folgender Artikel eingefügt:

*"Artikel 23a*

In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Bereichen ein Eilverfahren vorgesehen werden, die von den Bestimmungen der Artikel 20 und 23 dieser Satzung abweichen."

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten auf seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Monats in Kraft.